

Gemeindekanzlei

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Gemeinderatsnachrichten

Untersuchungsbericht Trinkwasser

Am 19. März 2019 wurden durch die Wasserversorgung Hallwil diverse Trinkwasserproben entnommen. Der vorliegende Untersuchungsbericht des kantonalen Departementes Gesundheit und Soziales hält fest, dass die Resultate der mikrobiologischen Kontrollen den Anforderungen an Trinkwasser gemäss der Hygieneverordnung entsprechen. Die Proben weisen somit einwandfreie mikrobiologische Qualität auf.

Grüngutcontainer

Seit der Einführung der Grüngutsammlung in unserer Gemeinde sind ein paar Jahre vergangen. Die Abfuhrverantwortlichen haben festgestellt, dass die Entsorgungsbehälter, welche seit Beginn der Abfuhr regelmässig im Einsatz und allen Witterungsbedingungen ausgesetzt sind, unterdessen teilweise abgenutzt sind und an Funktionsfähigkeit eingebüsst haben.

Die Eigentümer werden darauf hingewiesen, dass die Gemeinde für defekte Container keine Haftung übernimmt. Der Container und das Abfuhrteam danken es zudem, wenn das Grüngut weder gestopft noch der Behälter überfüllt wird.

Mahngebühren Steuern ab 2019

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Einführung von Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Ab Steuererklärung 2018 (Abgabefrist bis 31. März 2019) und Bezahlung der Steuern 2019 (Fälligkeit: 31. Oktober 2019) werden folgende Mahngebühren fakturiert:

Erste Mahnung Steuererklärung: Fr. 35.00

Zweite Mahnung Steuererklärung: Fr. 50.00

Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch und definitiv): Fr. 35.00

Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch und definitiv): Fr. 100.00

Für Fristerstreckungen, Raten oder Stundungen werden keine Gebühren erhoben.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die provisorische Steuerrechnung 2019 fristgerecht per 31. Oktober 2019 zu bezahlen, wenden Sie sich für Ratenzahlungen oder ein Stundungsgesuch bitte an die Abteilung Finanzen, ☎ 062 777 30 10 oder ✉ finanzen@hallwil.ch.

Erinnerung! Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Wie bereits in den Gemeinderatsnachrichten vom 8. Juli 2019 publiziert, werden die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs noch einmal daran erinnert, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen jederzeit einzuhalten:

- Strassen: lichte Höhe von 4.50 m
- Gehwege: lichte Höhe von 2.50 m
- Einmündungen und Strassenverzweigungen: sichtfreier Raum zwischen 80 cm und 3.00 m (einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen).
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von Pflanzen frei zu halten.

Sind diese Mindestvorschriften nicht eingehalten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so kann die Gemeinde für die Durchsetzung der Anordnung sorgen (Werkeigentümerhaftpflicht Art. 58 OR).

Das Bauamt Hallwil wird Kontrollen durchführen. Das Bauamt ist berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hinein wachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste unter Kostenfolge zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

Der Gemeinderat dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten bestens.

